

Fachschaftsordnung der Fachschaft Geographie

der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Vom 14.12.2015

Präambel

In dem Bestreben, der Fachschaftsarbeit in der Fachschaft Geographie an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald eine dauerhafte und bestimmte Grundlage zu geben, hat der Fachschaftsrat Geographie (FSR Geographie) mit satzunggebender Mehrheit gemäß § 9 der Fachschaftsrahmenordnung der Studierendenschaft Greifswald (FRO) folgende Fachschaftsordnung beschlossen:

1. Teil: Die Fachschaft Geographie

§ 1 Begriff

(1) Die Fachschaft Geographie ist Teil der Studierendenschaft der Universität Greifswald. Sie regelt ihre Angelegenheiten im Rahmen des Landeshochschulgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (LHG M-V) und anderer gesetzlicher Bestimmungen aufgrund der Satzung und der Fachschaftsrahmenordnung der Studierendenschaft Greifswald sowie nach den Bestimmungen dieser Fachschaftsordnung.

(2) Mitglied der Fachschaft Geographie sind alle Studierenden, die in geographischen Studiengängen an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Greifswald immatrikuliert sind.

§ 2 Vertretung; Weisungsfreiheit

Die Fachschaft Geographie wird durch den FSR Geographie vertreten. Das Studierendenparlament und der AStA können der Fachschaft Geographie und dem FSR Geographie keine Weisungen erteilen.

§ 3 Antragsrecht

Jedes Mitglied der Fachschaft Geographie hat das Recht, schriftliche Anträge an den FSR Geographie zu richten. Diese Anträge sind in der auf die Antragsstellung folgenden Sitzung des FSR Geographie zu verhandeln. Sie müssen mindestens einen Tag vor dieser Sitzung eingereicht worden sein.

2. Teil: Der Fachschaftsrat Geographie

§ 4 Begriff; Zusammensetzung

(1) Der FSR Geographie ist das Organ der Fachschaft Geographie. Er vertritt die Fachschaft Geographie gegenüber der Hochschule und der Öffentlichkeit. Er führt die laufenden Geschäfte der Fachschaft Geographie.

(2) Die Mitglieder des FSR Geographie müssen der Fachschaft Geographie angehören.

(3) Der FSR Geographie hat 5 Sitze. Die Mitglieder des FSR Geographie wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden, einen Finanzreferenten und einen Kassenwart. Die Ämter des Finanzreferenten und des Kassenwerts können nicht von ein und derselben Person wahrgenommen werden.

(4) Weiterhin wird ein Verantwortlicher für Lehramtsstudierende gewählt.

§ 5 Wahl der Mitglieder

Die Wahl der Mitglieder des FSR Geographie wird durch die Wahlordnung der Studierendenschaft der Universität Greifswald und den Bestimmungen zur Zusammensetzung des FSR Geographie aus §4 geregelt.

§ 6 Nachweis über die Mitgliedschaft

Über die Dauer der Mitgliedschaft im FSR Geographie kann ein schriftlicher Nachweis geführt werden, der vom Referat für Fachschaften und Gremien des AStA der Universität Greifswald und vom Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät bestätigt werden muss.

§ 7 Konstituierung

(1) Der FSR Geographie konstituiert sich spätestens acht Wochen nach der Wahl. Bei einer Neuwahl konstituiert sich der FSR Geographie spätestens nach zwei Wochen.

(2) Zur konstituierenden Sitzung sollen alle Mitglieder des alten und neuen Fachschaftsrates anwesend sein.

(3) Zur konstituierenden Sitzung werden die Kasse sowie die Büroschlüssel an den neuen Fachschaftsrat übergeben.

§ 8 Aufgaben und Befugnisse

(1) Der FSR Geographie hat die Aufgabe, die fachlichen Belange der der Fachschaft Geographie angehörenden Studierenden zu vertreten. Er schlägt studentische Vertreter für Berufungskommissionen und Prüfungskommissionen vor und verständigt sich regelmäßig mit den studentischen Vertretern im Fakultätsrat. Mindestens ein Mitglied des FSR Geographie nimmt stets an den Sitzungen der Fachschaftskonferenz sowie an den öffentlichen Sitzungen des Fakultätsrates teil. Der FSR Geographie nimmt ferner die ihm vom Studierendenparlament im gegenseitigen Einvernehmen übertragenen sozialen und kulturellen Aufgaben wahr.

(2) Mitglieder des Fachschaftsrates Geographie nehmen regelmäßig an den Institutsratssitzungen des Institutes für Geographie und Geologie teil und bringen die Belange der Studierenden ein.

(3) In Ausnahmefällen können Funktionen auch von Nichtmitgliedern des FSR Geographie, insbesondere den durch den FSR Geographie errichteten Arbeitsgemeinschaften, wahrgenommen werden. Diese Kommilitonen sind dem FSR Geographie rechenschaftspflichtig.

(4) Der FSR Geographie kann Mitglieder der Fachschaft Geographie auf Antrag für die dauerhafte Mitarbeit im FSR Geographie durch einfachen Mehrheitsbeschluss der stimmberechtigten Mitglieder kooptieren. Die so kooptierten Mitglieder haben kein Stimmrecht auf den Sitzungen und sind dem FSR Geographie rechenschaftspflichtig. Die Kooption endet spätestens mit der Neuwahl des FSR Geographie, durch Erklärung des Rücktrittes des kooptierten Mitgliedes oder durch Abwahl des kooptierten Mitgliedes durch einfachen Mehrheitsbeschluss der stimmberechtigten Mitglieder des FSR Geographie.

§ 9 Geschäftsordnung

(1) Der FSR Geographie tagt während der Vorlesungszeit regelmäßig und hochschulöffentlich. Die Sitzungen sind fachschaftsöffentlich anzukündigen.

(2) Bei persönlichen Belangen eines Fachschaftsmitgliedes des FSR Geographie ist auf Antrag des Betroffenen die Öffentlichkeit von der Sitzungsteilnahme auszuschließen.

(3) Über den wesentlichen Inhalt jeder öffentlichen Sitzung des FSR Geographie ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist fachschaftsöffentlich bekanntzugeben.

(4) Der FSR Geographie kann sich eine Geschäftsordnung (GO-Geographie) geben.

§ 10 Beschlussfassung

(1) Der FSR Geographie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(2) Beschlüsse werden im FSR Geographie mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst, soweit nicht in dieser Fachschaftsordnung oder in der Fachschaftsrahmenordnung ein anderes Verhältnis bestimmt ist.

§ 11 Kooperationen

Der FSR Geographie kann andere Fachschaften, studentische und nicht studentische Organisationen und Vereine unterstützen, wenn es der Erfüllung der Aufgaben der Fachschaft dienlich ist und wenn keine anderen Rechtsvorschriften entgegenstehen.

3. Teil: Die Fachschaftsvollversammlung Geographie

§ 12 Begriff

Der Fachschaftsvollversammlung Geographie (FSVV-Geographie) gehören alle Mitglieder der Fachschaft Geographie (§ 1 Abs. 2) an.

§ 13 Aufgaben und Kompetenzen; Beschlussfassung

(1) Die FSVV-Geographie trägt als beratendes Gremium zur Meinungsbildung der Fachschaft Geographie bei, indem sie den Mitgliedern der Fachschaft Geographie die Möglichkeit gibt, die sie interessierenden fachlichen oder nach § 8 Abs. 1 Satz 4 übertragenen Belange fachschaftsöffentlich zu erörtern.

(2) Sie artikuliert ihren Willen durch Beschlüsse mit empfehlendem Charakter für die Entscheidungsfindung des FSR Geographie. Solche Beschlüsse sind insbesondere:

1. Stellungnahmen an den FSR Geographie (Empfehlungen)
2. Stellungnahmen an die Fachschaft Geographie und die Universität (Resolutionen).

(3) Die FSVV-Geographie ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn vom Hundert der Mitglieder der Fachschaft Geographie anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied der Fachschaft Geographie.

(4) Der FSR Geographie ist der FSVV-Geographie rechenschaftspflichtig.

§ 14 Einberufung

- (1) Eine ordentliche FSVV-Geographie wird wenigstens einmal pro Wahlperiode während der Vorlesungszeit durch den FSR Geographie einberufen.
- (2) Außerordentliche Fachschaftsvollversammlungen sind einzuberufen, wenn
 1. mindestens zehn vom Hundert der Mitglieder der Fachschaft Geographie oder mindestens vierzig Mitglieder der Fachschaft Geographie dies schriftlich verlangen oder
 2. der FSR Geographie es beschließt.
- (3) Der FSR Geographie bereitet die FSVV-Geographie vor und kündigt sie unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung wenigstens vier Vorlesungstage vor dem Versammlungstermin durch fachschaftsöffentlichen Aushang an.

§ 15 Durchführung

- (1) Bis zur Wahl einer Versammlungsleitung fungiert der FSR Geographie als Präsidium.
- (2) Rede- und Antragsrecht besitzt jedes Mitglied der Fachschaft Geographie.
- (3) Über alle Resolutionen und Empfehlungen ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist fachschaftsöffentlich bekanntzugeben.

4. Teil: Urabstimmungen

§ 16 Durchführung; Grad der Bindungswirkung

- (1) Der FSR Geographie kann in wichtigen Angelegenheiten mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder die Durchführung einer Urabstimmung beschließen. Er muss eine Urabstimmung durchführen, wenn dies mindestens zehn vom Hundert der Mitglieder der Fachschaft Geographie schriftlich verlangen.
- (2) Die in der Urabstimmung gefassten Beschlüsse binden den FSR Geographie, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Fachschaft Geographie zustimmt. Wird eine Zustimmung durch die Mehrheit der Stimmberechtigten nicht erreicht, so gelten mit einfacher Mehrheit der Teilnehmenden gefasste Beschlüsse als Empfehlung an den FSR Geographie.
- (3) Der FSR Geographie bereitet Urabstimmungen vor und führt sie durch.

5. Teil: Finanzen und Haftung

§ 17 Mittel

(1) Die der Fachschaft Geographie vom Studierendenparlament übertragenen Finanzmittel und die sonstigen Mittel werden vom FSR Geographie verwaltet.

(2) Die Mittel dürfen ausschließlich zur Wahrnehmung der fachlichen Belange und der nach §8 Abs. 1 Satz 4 übertragenen Belange der Mitglieder der Fachschaft Geographie verwendet werden.

(3) Der Finanzreferent führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben der Fachschaft Geographie. Der Kassenwart nimmt Auszahlungen und Überweisungen nur nach vorheriger Anweisung des Finanzreferenten vor. Näheres regelt die Finanzordnung (FinO-Geographie).

§ 18 Finanzordnung

(1) Der FSR Geographie gibt der Fachschaft Geographie mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder eine Finanzordnung (FinO-Geographie).

(2) Ist eine FinO-Geographie nach Absatz 1 nicht in Kraft, so ist hinsichtlich der Bewirtschaftung der Finanzmittel der Fachschaft die Finanzordnung der Studierendenschaft entsprechend anzuwenden.

§ 19 Haftung

(1) Für ihre Verbindlichkeiten haftet die Fachschaft Geographie nur mit ihrem eigenen Vermögen.

(2) Verletzt ein Vertreter der Fachschaft Geographie in Ausübung eines ihm vom FSR Geographie anvertrauten Amtes die ihm obliegenden Pflichten, so trifft die Verantwortlichkeit die Fachschaft Geographie. Ausgenommen davon sind vorsätzliche oder grobfahrlässige Handlungen.

(3) Bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Verwendung von Fachschaftsgeldern für Aufgaben, die der Fachschaft Geographie nicht vom Studierendenparlament übertragen worden sind und die auch keine fachlichen Belange oder die Aufrechterhaltung der Arbeitsfähigkeit des FSR Geographie berühren, sind die Verursacher der Fachschaft Geographie persönlich ersatzpflichtig.

6. Teil: Schlussabstimmungen

§ 20 Änderungen

(1) Änderungen dieser Ordnung sowie aller weiteren Ordnungen der Fachschaft Geographie bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des FSR Geographie. Sie sind vom Rektor der Universität Greifswald zu genehmigen und anschließend fachschaftsöffentlich bekanntzumachen. Sie treten am Tage nach Erfüllung dieser Voraussetzungen in Kraft. Vor Einholung der Genehmigung des Rektors ist der AStA anzuhören.

(2) Als fachschaftsöffentliche Bekanntgabe gilt die Veröffentlichung auf der Internetseite der Fachschaft sowie der fachschaftsöffentliche Aushang.

§ 21 Personenbezeichnungen

Alle in dieser Satzung verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde vom FSR Geographie auf seiner Sitzung am 14.12.2015 beschlossen. Sie tritt nach der Genehmigung durch die Rektorin der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald am Tage nach der fachschaftsöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie wurde am 21.01.2016 von der Rektorin genehmigt und am 28.01.2016 fachschaftsöffentlich bekannt gemacht.

Hansestadt Greifswald, den 28.01.2016

Alexander Waßmund
Vorsitzender

Florian Henschke
Schriftführer